

**05.12.94****Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**EU - AS - R - Wizu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen

KOM(94) 300 endg.; Ratsdok. 9141/94

**A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
AS

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages auf folgende Änderungen hinzuwirken:

**Zu Artikel 1 Abs. 1**

Die Neufassung der Richtlinie sollte auch darauf gerichtet sein, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. April 1994 (RS C - 392/92, Christel Schmidt) in der Weise zu korrigieren, daß reine "Bagatellfälle" vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Im übrigen ist der

**Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994**

Schutzbereich der Richtlinie aber unangetastet zu lassen. Die von der Kommission vorgeschlagene Korrektur (Artikel 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3) erfüllt dieses Ziel nicht. Die Anknüpfung an das Merkmal der "Wirtschaftseinheit, die ihre Identität bewahrt" ist nicht geeignet, als klares Abgrenzungskriterium zu dienen. Vielmehr erscheint es notwendig, diesen Begriff in der Richtlinie selbst näher zu konkretisieren.

EU  
Wi  
(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 3)

2. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß als Übergang im Sinne der Richtlinie der Übergang einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit mit den für ihre Weiterführung erforderlichen wesentlichen materiellen und immateriellen Betriebsmitteln angesehen wird, die auch nach dem Übergang ihre Identität bewahrt.

- AS
3. Dabei kann das Übergehen sächlicher oder immaterieller Betriebsmittel auf den Erwerber grundsätzlich ein brauchbares Kriterium für den Betriebsübergang sein. Es können aber auch andere Kriterien herangezogen werden, die eine Gesamtschau ermöglichen und vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-24/85 (Spijkers) entwickelt wurden.

EU  
Wi  
(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 5)

4. Kein Übergang im Sinne der Richtlinie ist der Übergang von Funktionen, die in dem Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil ausgeübt werden.

- AS
5. Soweit keine wesentlichen sächlichen oder immateriellen Betriebsmittel vorhanden sind, wie dies gerade im Dienstleistungsbereich häufig der Fall ist, könnte es darüber hinaus ausreichen, wenn eine Mindestzahl von Arbeitnehmern nachteilig betroffen ist (zum Beispiel die Mindestzahl nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz).

- EU  
AS
6. Zu begrüßen ist die Absicht der Kommission, ausdrücklich festzulegen, daß die Richtlinie auf alle Arten des Betriebsübergangs (durch Vertrag oder durch Rechtsvorschrift) und auf öffentliche wie private Unternehmen angewandt werden soll.

- EU  
AS
7. Zu Artikel 1 Abs. 5  
Die Anwendung der Richtlinie in Insolvenzverfahren war bisher in der Richtlinie selbst nicht ausdrücklich geregelt. Die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund der nationalen Umsetzungsnorm des § 613 a BGB

davon ausgegangen, daß die Betriebsübergangsvorschriften auch im Insolvenzfall anzuwenden sind. Ebenso sind Dänemark, Spanien, Frankreich und England verfahren.

In der Bundesrepublik Deutschland ist im Rahmen der Verabschiedung der Insolvenzrechtsreform bekräftigt worden, daß die Betriebsübergangsvorschriften auch im Konkurs Geltung haben sollen.

Der zuletzt von der Kommission vorgelegte Vorschlag (Artikel 1 Abs. 5) sieht ein gespaltenes Modell vor:

Die Richtlinie muß angewendet werden, wenn das Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Fortführung des Unternehmens durchgeführt wird. Hingegen steht es den Mitgliedstaaten frei, die Richtlinie nicht anzuwenden, wenn das Insolvenzverfahren mit dem Ziel betrieben wird, das Vermögen der davon betroffenen natürlichen oder juristischen Person aufzulösen.

Diese Differenzierung ist verfehlt, schon deshalb, weil zu Beginn eines Insolvenzverfahrens oft nicht feststeht, ob es zu einer Unternehmensfortführung in geänderter Form oder einer Unternehmensliquidation kommt. Zudem kann sich das Ziel, mit dem ein Insolvenzverfahren betrieben wird, im Laufe des Verfahrens ändern.

Besonders nachteilig für die Arbeitnehmer ist, daß eine Nichtanwendung der Richtlinie auch dann möglich ist, wenn das Unternehmen selbst zwar liquidiert wird, einzelne Betriebe oder Betriebsteile des Unternehmens aber auf andere Unternehmen übergehen und von diesen fortgeführt werden. Aus der Tatsache, daß Betriebe oder Betriebsteile von anderen Unternehmen übernommen werden, folgt unmittelbar, daß ein Betriebsübergang vorliegt, mit der Folge, daß die Betriebsübergangsvorschriften auch Anwendung finden müssen. Den Besonderheiten des Insolvenzverfahrens ist bereits dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß Artikel 3 Abs. 4 vorsieht, daß der Betriebserwerber bei Betriebsübergang im Rahmen der Insolvenz des bisherigen Betriebsinhabers nicht für die Altschulden des bisherigen Betriebsinhabers haftet. Aufgrund des Ziels der Angleichung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in allen Mitgliedstaaten müssen daher die Betriebsübergangsvorschriften mit der zuletzt genannten Modifikation in Artikel 3 Abs. 4 auch in allen Insolvenzfällen angewandt werden.

EU  
Wi

8. Zu Artikel 6 Abs. 2

Die Formulierung im Richtlinienvorschlag weicht insofern vom Text der bestehenden Richtlinie 77/187/EWG ab, als die dort vorgesehene Beteiligung der Arbeitnehmervertretung nunmehr mit dem Ziel, eine "Übereinkunft zu

erzielen" erfolgt und bisher lediglich eine "Übereinkunft anzustreben" war. Es ist klarzustellen, ob nunmehr eine solche Übereinkunft verpflichtend vorgesehen werden soll und was gelten soll, wenn eine Übereinkunft nicht zustande kommt. Insofern ist auch das Verhältnis dieser Regelung zu Artikel 6 Abs. 3 klarzustellen.

## **B**

### **9. Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.